

Stadt Alsfeld	Briefwahl Kernstadt I
Vogelsbergkreis	

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
 der
Direktwahl der Landrätin oder des Landrates
im Vogelsbergkreis am 08.10.2023
im Briefwahlbezirk

1 Briefwahlvorstand

1.1 Zusammensetzung

1. Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher (Familienname, Vorname)	5. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
2. Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1. (Familienname, Vorname)	6. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
3. Schriftführerin oder Schriftführer (Familienname, Vorname)	7. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
4. Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3. (Familienname, Vorname)	8. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)
	9. beisitzendes Mitglied (Familienname, Vorname)

1.2 Hilfskräfte waren hinzugezogen, sie sind in der Anlage 1 aufgeführt.

1.3 Die Ermittlung des Wahlergebnisses war öffentlich.

2 Zulassen der Wahlbriefe

2.1 Es liegt/liegen vor

eine Mitteilung, dass kein Wahlschein für ungültig erklärt worden ist.
 _____ (Anzahl) Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine.

2.2 Zahl der Wahlbriefe

beim Zusammentreten des Briefwahlvorstands vorhanden	
nachträglich vom Gemeindevorstand überbracht	
insgesamt	

2.3 Beim Öffnen der Wahlbriefe sowie der Entnahme von Wahlscheinen und Stimmzettelumschlägen wurden keine Wahlbriefe beanstandet (weiter mit 3).

2.4 Zahl der insgesamt beanstandeten Wahlbriefe

2.4.1 Durch Beschluss wurden zugelassen

2.4.2 Durch Beschluss wurden Wahlbriefe zurückgewiesen, weil

Z 1	dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,	
Z 2	dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,	
Z 3	weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	
Z 4	der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,	
Z 5	die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,	
Z 6	kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	
Z 7	ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	
Insgesamt		

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der Niederschrift als Anlage/n _____ bis _____ beigelegt.

3 Zählen der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine

	Nach Feststellungen des Briefwahlvorstands	Angaben aus dem Übergabeprotokoll des abgebenden Briefwahlvorstands	Insgesamt
3.1	Zahl der Stimmzettelumschläge (gleichzeitig Zahl der Wählerinnen und Wähler) Kennbuchstabe B		
3.2	Zahl der Wahlscheine		

3.3 Die Zahl der Stimmzettelumschläge wich aus folgenden Gründen von der Zahl der Wahlscheine ab:

- 3.4 Es wurden weniger als 50 Stimmzettelumschläge gezählt. Auf Anordnung des Wahlleiters wurden die **verschlossenen** Stimmzettelumschläge verpackt, das Paket versiegelt und mit einer Inhaltsangabe versehen. Anschließend wurde das Paket dem Briefwahlvorstand/Wahlvorstand des Briefwahl-/Wahlbezirks _____ (Nummer, aufnehmender Wahlvorstand) übergeben; nähere Angaben hierzu sind in der Anlage 2 (Übergabeprotokoll) enthalten. Bitte weiter nur mit Nrn. 4.1, 5 bis 7:
- Auf Anordnung des Wahlleiters hat der Wahlvorstand des Briefwahlbezirks _____ (Nummer), in dem weniger als 50 Stimmzettelumschläge gezählt wurden (abgebender Wahlvorstand), die **verschlossenen** Stimmzettelumschläge zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übergeben. Die näheren Angaben sind in der beigelegten Anlage 2 (Übergabeprotokoll) enthalten. Die Zahlen der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine des abgebenden und dieses Briefwahlvorstands sind zu addieren und die Summen unter Nrn. 3 und 4.1 einzutragen. Anschließend wurden die **gefalteten** Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen des abgebenden Wahlvorstands mit den **gefalteten** Stimmzetteln des aufnehmenden Wahlvorstands in der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und gemeinsam ausgezählt.

4 Wahlergebnis (Schnellmeldung)

4.1	B	Wählerinnen und Wähler insgesamt (aus Nr. 3.1 übernehmen)			
4.2			Zwischensumme I	Zwischensumme II	Insgesamt
	C	Ungültige Stimmen			
4.3		Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberin oder den Bewerber (Ruf- und Familienname – laut Stimmzettel)	Zwischensumme I	Zwischensumme II	Insgesamt
	D 1	Dr. Jens Mischak			
	D 2	Dr. Udo Ornik			
	D 3	Jürgen Laurinat			
	D 4	Sabine Leidig			
	D 5	Bernhard Becker			
	D	Gültige Stimmen insgesamt	X	X	

- 4.4 Stimmzettel, Stimmzettelschläge und Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand Beschluss gefasst hat, wurden unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ der Wahl-
niederschrift beigelegt.

5 Auf Antrag des Mitglieds/der Mitglieder des Briefwahlvorstands

Familienname/n, Vorname/n

hat aus folgenden Gründen eine Nachzählung stattgefunden:

Das bei der Nachzählung ermittelte Ergebnis

- stimmt mit dem in Nr. 4 festgestellten überein.
 weicht von dem in Nr. 4 festgestellten ab; die dortigen Zahlen sind mit einer anderen Farbe
berichtigt.

6 Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

6.1 Versicherung

Der Briefwahlvorstand versichert, dass die in der „Anleitung für den Briefwahlvorstand“ beschriebenen
Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

Abweichungen davon hat es zu folgenden Punkten gegeben:

**6.2 Die vorstehende Wahl-niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstand genehmigt und
von ihnen unterschrieben.**

1. Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher	5. Beisitzendes Mitglied
2. Stellvertreterin oder Stellvertreter von 1.	6. Beisitzendes Mitglied
3. Schriftführerin oder Schriftführer	7. Beisitzendes Mitglied
4. Stellvertreterin oder Stellvertreter von 3.	8. Beisitzendes Mitglied
	9. Beisitzendes Mitglied

6.3 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstands

Familienname/n, Vorname/n

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahl-niederschrift, weil

Angabe der Gründe

7 Verpacken und Übergabe der Unterlagen

7.1 Dem Gemeindevorstand wurden übergeben:

7.1.1 diese Wahl Niederschrift mit

- Anlage 1 (Hilfskräfte),
- Übergabeprotokoll des Briefwahlvorstands/der Briefwahlvorstände des Briefwahlbezirks/der Briefwahlbezirke _____ (Nummer/Nummern)
____ (Zahl) Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen, über die Beschluss gefasst wurde,
____ (Zahl) zurückgewiesenen Wahlbriefen,
____ (Zahl) Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,

7.1.2 Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind (verpackt, versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen)

- Paket 1: Stimmzettel, getrennt nach Bewerberinnen und Bewerbern (entfällt bei weniger als 50 Stimmzettelumschlägen),
- Paket 2: Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel und leer abgegebene Stimmzettelumschläge (entfällt bei weniger als 50 Stimmzettelumschlägen),
- Paket 3: Wahlscheine,
- Stimmzettel und Stimmzettelumschläge wurden dem Wahlvorstand/Briefwahlvorstand des Wahlbezirks/Briefwahlbezirks _____ (Nummer) zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben.

- 7.1.3 das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine bzw. die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne mit Verschlussmaterial,
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand zur Verfügung gestellten Gegenstände.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

Unterschrift

7.2 Vom Gemeindevorstand wurden die unter Nr. 7.1 genannten Unterlagen und Gegenstände am _____ (Datum) um _____ (Uhrzeit) übernommen.

Name, Unterschrift

Anleitung für den Briefwahlvorstand

Direktwahl

- Briefwahlbezirk -

Allgemeines

Der Briefwahlvorstand ist für Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 41, 6, 6a, 17, 20 Abs. 3, 21, 21a des Hessischen Kommunalwahlgesetzes – KWG - und in den §§ 60, 4, 5a, 35 bis 38, 49 bis 51, 53 der Kommunalwahlordnung – KWO - geregelt.

Über das Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses wird eine **Wahniederschrift** gefertigt, in der die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Briefwahlvorstands bestätigt dabei das Einhalten der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Briefwahlvorstand

- Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnet die Sitzung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstands, die in Abschnitt 1 der Wahniederschrift eingetragen sind, darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren.
Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und die entsprechende Information.
Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 aufgeführt werden.
- Die vom Gemeindevorstand der Gemeinde mitgelieferten Abdrucke des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung liegen bereit.
- Bevor mit dem Zulassen der Wahlbriefe begonnen wird, überzeugt sich der Briefwahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen.



Anlage 1

Zu Nr. 2: Zulassen der Wahlbriefe

- Für die Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlbriefe und für die Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands müssen immer die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.
- Die beim Zusammentritt des Briefwahlvorstands und die noch nachträglich vom Gemeindevorstand übergebenen Wahlbriefe werden gezählt und die Zahlen in Nr. 2.2 der Wahniederschrift festgehalten.
- Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet und die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge entnommen. Ist weder der Wahlschein, noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden, wird der ungeöffnete Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen und der Wahlschein gesammelt.
- Wahlscheine, die in dem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, wer-



Nr. 2.2

den mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.

- Die Wahlbriefe, die durch Beschluss nach Nr. 2.4.2 der Wahl Niederschrift zurückgewiesen wurden, werden entsprechend dem Zurückweisungsgrund mit den Kennziffern Z 1 bis Z 7 versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Niederschrift als Anlagen beigefügt.



Nr. 2.4.2

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Zu Nr. 3 und 4: Ermitteln und Feststellen des Briefwahlergebnisses, Schnellmeldung

- Beim Zählen der Stimmzettelumschläge und Wahlscheine sowie beim Auswerten der Stimmzettel sollen alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit müssen die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens drei Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind vom Briefwahlvorstand durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).
- Nach Zulassen der Wahlbriefe, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlhandlung, wird die **Wahlurne** geöffnet und die Stimmzettelumschläge entnommen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.
- Um die **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zu ermitteln, zählt der Briefwahlvorstand die Stimmzettelumschläge; die Zahl wird in Nr. 3.1 und 4.1 der Wahl Niederschrift eingetragen. Die Zahl der Wahlscheine wird in Nr. 3.2 der Wahl Niederschrift eingetragen. Sofern sich die Zahl aus Nr. 3.1 (= Zahl der Stimmzettelumschläge) von der Zahl in Nr. 3.2 (= Zahl der Wahlscheine) unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.3 der Wahl Niederschrift festzuhalten.
- Die **Stimmzettelumschläge** werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Leer abgegebene Stimmzettelumschläge werden zum Stapel 2 mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln gelegt, Umschläge mit mehreren Stimmzetteln zu Stapel 3.
- Danach werden die **Stimmzettel** vom Briefwahlvorstand auseinandergefaltet und unter gegenseitiger Kontrolle wie folgt sortiert:



Nr. 3.1
bis 3.3

- **Stapel 1:**
Stimmzettel, auf denen die Stimme zweifelsfrei gültig für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgegeben worden ist, nach Bewerberinnen und Bewerbern – bei der Teilnahme nur einer Bewerberin oder eines Bewerbers an der Wahl oder Stichwahl nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen – getrennt,

- **Stapel 2:**
Ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

sowie

- **Stapel 3:**
Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln, über die der Briefwahlvorstand später Beschluss fassen muss.

- Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.

- Die Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel nacheinander vom Briefwahlvorstand unter gegenseitiger Kontrolle darauf überprüft, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind. Dabei sagt die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber der jeweilige Stapel Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Briefwahlvorstand Anlass zu Bedenken, so wird dieser Stimmzettel dem Stapel 3 beigefügt.
- Danach wird der **Stapel 2** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen überprüft; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagt laut an, dass die Stimmen ungültig sind.
- Im Anschluss daran zählt der Briefwahlvorstand nacheinander die Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle; die Zählung hat zweifach zu erfolgen. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und der ungültigen Stimmen werden von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensumme I unter Nr. 4.2 (= ungültige Stimmen) und 4.3 (= gültige Stimmen) der Wahl Niederschrift eingetragen.
- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 3 beschließt der Briefwahlvorstand**. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidung des Briefwahlvorstands einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme abgegeben wurde. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob er für gültig („g“) oder ungültig („u“) erklärt worden ist; die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten ungültigen und gültigen Stimmen werden als Zwischensumme II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nr. 4.2 und 4.3 der Wahl Niederschrift eingetragen.



**Nr. 4.2
und 4.3**



**Nr. 4.2
und 4.3**

Vorsicht: Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die Beschluss gefasst worden ist, gehören als Anlagen zur Niederschrift (siehe Nr. 4.4) und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen gelegt werden.



Nr. 4.4

Die Schriftführerin oder der Schriftführer addiert die Zahlen der Zwischensummen I und II unter 4.2 und 4.3 der Wahl Niederschrift und ermittelt so die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen.

- Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an den Gemeindevorstand oder an die von ihm beauftragte Stelle gemeldet.